



---

## Planfeststellungsbeschluss

---

**Region Hannover**

Der Regionspräsident

Fachbereich Umwelt

Az.: 36.30 38 09/17.04

Hannover, 29.04.2021

### TEIL A: ENTSCHEIDUNG

#### I. Entscheidungen

Auf Antrag der Firma Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH vom 28.08.2019 wird gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Plan zur Durchführung des Bodenabbauvorhabens und zur Wiederherrichtung der abgebauten Flächen hiermit festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 19.10.2004 sowie die Änderungsbescheide vom 05.08.2010 und 03.11.2011 werden hiermit aufgehoben und mit diesem Beschluss ersetzt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 135/1, 135/2, 145/1, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110 Flur 7, Gemarkung Uetze, Gemeinde Uetze. Dieses ist in Anlage 4 dieser Genehmigung zeichnerisch dargestellt.

#### 1. Folgende Unterlagen sind Bestandteil des festgestellten Plans:

- Anl. 0.1 Antrag der Firma Holcim Beton & Zuschlagstoffe GmbH vom 28.08.2019 mit Erläuterungsbericht (43 Seiten)
- Anl. 0.2 Ergänzende Stellungnahme vom 26.02.2020, hier nur Anlage 4, Durchführungsplan zum beweissichernden Grundwassermonitoring
- Anl. 0.3 Antrag auf sofortige Vollziehbarkeit betreffend Teilfläche B vom 10.12.2020
- Anl. 1 Übersichtsplan, Maßstab 1:25.000
- Anl. 2a Geologischer Übersichtsplan, Maßstab 1:7.500
- Anl. 2b Ausweisung kieshöffiger Gebiete im Bereich Uetze, Maßstab 1:7.500
- Anl. 3a Auszug Regionaler Raumordnungsplan, Maßstab ohne

- Anl. 3b Flächennutzungsplan, Maßstab ohne
- Anl. 4 Auszug aus der Liegenschaftskarte, Maßstab 1:5.000
- Anl. 5 Abbaufelder A-E, Maßstab 1:7.500
- Anl. 6 Messstellenplan, Maßstab 1:10.000
- Anl. 7 Lage Geländeoberkante, Maßstab 1:7.500
- Anl. 8 Lage Abraumbasis, Maßstab 1:7.500
- Anl. 9 Mächtigkeit Abraum, Maßstab 1:7.500
- Anl. 10 Lage Kies-Sand-Basis, Maßstab 1:7.500
- Anl. 11 Mächtigkeit Kies-Sand, Maßstab 1:7.500
- An. 12 Mächtigkeit Trockenabbau Kies-Sand, Maßstab 1:7:500
- Anl. 13 Genehmigter Abbauzustand, Maßstab 1:5.000
- Anl. 14 beantragte Abbauplanung, Maßstab 1:5000
- Anl. 14-1 Abbauphase 1, Maßstab 1:5000
- Anl. 14-2a Abbauphase 2a, Maßstab 1:5000
- Anl. 14-2b Abbauphase 2b, Maßstab 1:5000
- Anl. 14-3 Abbauphase 3, Maßstab 1:5000
- Anl. 14-4 Abbauphase 4, Maßstab 1:5000
- Anl. 14-5 Abbauphase 5, Maßstab 1:5000
- Anl. 15a Abbautechnische Schnitte, H: 1:5000, V: 1:500
- Anl. 15b Istzustand See A 2017, Aufsicht Maßstab 1:2.000, 3 Blätter  
Schnitte , Maßstab 1:200
- Anl. 15c Herrichtungsmaßnahmen Schnitte, 4 Blätter Schnitte , Maßstab  
1:400, 1 Blatt Schnitte 1:750
- Anl. 16 Lageplan Oberboden Abraumhalden, Maßstab 1:7:500
- Anl. 17 Vergleich genehmigter/ geplanter Abbau, Maßstab 1:5.000
- Anl. 18 a Herrichtungsplan Plan-Nr. 3.1, Maßstab 1:2.000, Stand  
25.09.2020
- Anl. 18 b Herrichtungsplan / Handkarte Plan-Nr. 3.5, Maßstab 1:5.000,  
Stand 25.09.2020

- Anl. 19 Standsicherheitsuntersuchung der Böschung, 20 Seiten Text, 3 Anlagen, August 2019
- Anl. 20 Hydrogeologisches Gutachten, 48 Seiten Text, 8 Anlagen, 02.07.2017
- Anl. 21 Schalltechnisches Gutachten, 24 Seiten Text, 5 Anlagen, 19.06.2017
- Anl. 22 UVS Bodenabbau Uetze, 86 Seiten Text, 7 Anlagen, Stand 25.09.2020
- Anl. 23 LBP Bodenabbau Uetze, 94 Seiten Text, 18 Anlagen, Stand 25.09.2020

**Weiterhin sind beigefügt:**

Anhang A: Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2021

2. Das Vorhaben ist entsprechend den Planunterlagen nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Im Falle abweichender Darstellung in den Planunterlagen gelten die textlichen Festlegungen dieses Beschlusses. Eintragungen in grüner Farbe in den Planunterlagen sind zu beachten. Bei Abweichungen innerhalb der Unterlagen gelten die neueren Darstellungen.
3. Dieser Planfeststellungsbeschluss schließt gemäß der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG insbesondere folgende für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen ein:
  - a) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG):
    - Genehmigung für die erforderlichen Eingriffe nach §§ 13 – 17 BNatSchG i. V. m. §§ 5 – 7 NAGBNatSchG  
Der Eingriff ist bei plangemäßer Ausführung ausgeglichen. Eine Überkompensation ist nicht erkennbar
    - Bodenabbaugenehmigung nach § 10 NAGBNatSchG
  - b) nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Niedersächsischen Wassergesetz (NWG):
    - Anlage von 5 Baggerseen mit einer Fläche von insgesamt 41,5 ha in naturraum- und standorttypischer Gestaltung als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme (Gestaltung eines Gebietes mit großen Wasserflächen, Flachwasserzonen, Sumpfböden, Ruderalstreifen mit Kräutern und Gräsern, größere trockene, sandige Offenbodenfläche, streifenartige Gehölzflächen und wegbegleitende Obstbäume alter Sorten)
    - Entnahme von Wasser aus den Abbaugewässern für die Kiessandgewinnung, Kiessandförderung und Kiessandaufbereitung in einer Menge von 17.150 m<sup>3</sup>/Tag und 4.288.000 m<sup>3</sup>/Jahr

- Rückleitung des mit Feinstoffen beladenen Wassers aus der Entwässerung mittels Schöpfrad in die Baggerseen A, B und D1 zur Ausbildung von Flachuferbereichen
- c) nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
  - Baugenehmigung nach §§ 59, 70 für die Abgrabung
- d) nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
  - Erdarbeiten nach § 13.
- 4. Für die die beantragte Genehmigung zur Fortführung des Betriebs der vorhandenen Aufbereitungsanlage für die Dauer des Abbauvorhabens liegt eine Baugenehmigung vor (s. Anhang A – Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2021) und bedarf keiner weiteren Regelung.
- 5. Die beantragte Erlaubnis für die Querung des Haarschlagweges durch die Transportleitung des Kiessandmaterials für die Dauer des Abbauvorhabens wird unter die Bedingung III Nr. 3 dieses Beschlusses gestellt.
- 6. Die vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen in diesem Bescheid nicht ganz oder teilweise durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen (NB) Rechnung getragen wurde oder sie sich ganz oder teilweise in sonstiger Weise (insb. durch Anpassungen der Planung) erledigt haben.
- 7. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit betreffend Teilfläche B / Abbaufeld B:  
  
Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die Umsetzung von Maßnahmen im Abbaufeld B wird angeordnet.
- 8. Kostenentscheidung  
  
Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Nebenbestimmungen**

### **1. Befristungen gem. § 36 II Nr. 1 VwVfG**

1. Die Berechtigung zum Bodenabbau wird befristet bis zum

31.12.2045

2. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Wiederherichtung der Abbaustätte sind bis zum 31.12.2046 umzusetzen.

### **2. Bedingungen gem. § 36 II Nr. 2 VwVfG**

1. Wirtschaftliche Sicherheit

Um die zukünftige Herrichtung und Renaturierung der Bodenabbaustelle und die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu gewährleisten, ist gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 NWG eine die voraussichtlichen Kosten deckende wirtschaftliche Sicherheit in Höhe von

**800.000,-- €**

in 4 Teilbeträgen zu erbringen:

1. Teilbetrag 200.000,-- € nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses, spätestens bis zum 30.06.2021
2. Teilbetrag 200.000,-- € vor Beginn der Erdarbeiten in Abbauabschnitt E
3. Teilbetrag 200.000,-- € vor Beginn der Erdarbeiten in Abbauabschnitt D1
4. Teilbetrag 200.000,-- € vor Beginn der Erdarbeiten in Abbauabschnitt D2

Für die Darstellungen der Abbauabschnitte wird auf den Abbauplan der Anlage 14 verwiesen.

Vorgeschlagen wird die Hergabe unbefristeter Bankbürgschaften. Die zuständige Behörde kann die Höhe der Sicherheitsleistung gemäß dem Herrichtungsfortschritt anpassen und die Beträge entsprechend verringern. Verändert sich der Verbraucherpreisindex seit der Planfeststellung um mehr als 10 % (Basisjahr 2015 = 100 %) erfolgt eine entsprechende Anpassung der Sicherheitsleistung durch behördliche Anordnung.

Nach der Bedingung Nr. 1.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.10.2004 wurde eine für den Bodenabbau in der Gemarkung Uetze eine wirtschaftliche Sicherheit in Form von Bürgschaften in 3 Teilbeträgen in einer Gesamthöhe von 170.000.- € geleistet. Es wird empfohlen, eine auf den neuen Rechtstitel ausgestellte Bankbürgschaft für den 1. Teilbetrag i.H.v. 200.000,-- € vorzulegen. Die vorliegenden Bankbürgschaften i.A. insgesamt 170.000,-- € werden nach Vorliegen der neuen Bürgschaft zurückgegeben.

2. Vor Beginn des Abbauabschnittes E sind die Einverständniserklärungen der Eigentümer der betroffenen Flurstücke in den Abschnitten E und D vorzulegen.
3. Für die Querung des Haarschlagweges durch die Transportleitung des Kiessandmaterials für die Dauer des Abbauvorhabens und für die temporäre Herstellung des Durchstiches für das Saugschiff ist die Nutzung des Weges für den vorgesehenen Zweck durch Baulast oder Miteigentum zu sichern. Die erforderliche Baulasteintragung ist vor Beginn der Arbeiten im Abbauabschnitt E nachzuweisen. Die Auflagen der Nrn. 2.5.1 – 2.5.3 sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.
4. Die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung im Abschnitt D2 dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Herstellung und rechtliche Sicherung der 2 Blüh- bzw. Brachestreifen nachweislich erfolgt sind (siehe Nebenbestimmung Nr. 4.12).

### 3. **Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG**

Die Abbaugenehmigung kann widerrufen werden, wenn ein gem. NB Ziffer II Nr. 2. 1. zur erbringender Teilbetrag der wirtschaftlichen Sicherheit für die Herrichtung und Renaturierung nicht rechtzeitig hinterlegt wird.

### 4. **Auflagen/ Nebenbestimmungen**

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Beginn der Abbauarbeiten sowie Unterbrechungen von länger als 1 Jahr, die Wiederaufnahme unterbrochener Arbeiten und die Beendigung des Abbaus sind mir schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Die für den Abbau verantwortliche Person ist mir rechtzeitig vor Beginn der Abbautätigkeit namentlich unter Angabe der genauen Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Änderungen in der personellen Besetzung dieses Aufgabebereiches bzw. in der Anschrift/Telefonnummer des/der Betreffenden sind mir unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Der Übergang der Genehmigung auf eine/n Rechtsnachfolger/in ist mir unverzüglich anzuzeigen.
- 1.4 Der/die Rechtsnachfolger/in ist verpflichtet, bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Bodenabbaugenehmigung die von der Genehmigungsinhaberin gestellte Sicherheit abzulösen. Bis zur Stellung der wirtschaftlichen Sicherheit durch den/die Rechtsnachfolger/in ist der/die vorherige Inhaber/in der Bodenabbaugenehmigung weiterhin zur Rekultivierung der Abbaufäche verpflichtet.
- 1.5 Den Mitarbeitenden des Unternehmens sind die den Abbau betreffenden Nebenbestimmungen in geeigneter Form bekanntzugeben.
- 1.6 Es ist ein Betriebstagebuch über die täglich durchgeführten Aktivitäten (z.B. Entfernung von Gehölzen, Erdarbeiten, Vermessungstätigkeiten, Mitarbeiterinformation usw.) und besondere Vorkommnisse innerhalb der Abbaustelle (z.B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen) zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Ort jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten und auf Anforderung vorzulegen.
- 1.7 Auf dem gesamten Abbaugelände dürfen dort nicht gewonnene Wirtschaftsgüter oder sonstige Materialien der Genehmigungsinhaberin oder eines Dritten nicht gelagert, umgeschlagen oder verarbeitet werden. Widerrechtlich auf das Abbaugelände gelangtes Fremdmaterial -mit Ausnahme der in der Baugenehmigung AZ 63-16 BA 2002-0534 zur Änderung des Betriebsgebäudes und Erweiterung um 3 Lagerboxen v. 05.04.2002 genannten Materialien- ist unverzüglich von der Fläche zu entfernen. Entsprechende Kontrollen sind - auch wenn der Abbau ruht - monatlich durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.8 Auf dem gesamten Abbaugelände, einschließlich der betriebsinternen Zufahrtswege, dürfen in der Zeit von **22.00 – 06.00 Uhr (Nachtzeit)** kein Abbaubetrieb und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Nebentätigkeiten

erfolgen; d.h. es darf kein Sandabbau, keine Aufbereitung (u.a. Klassieren), keine Verladung und kein Zu- und Abgangsverkehr stattfinden.

Sofern eine Nutzung innerhalb der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) erfolgen soll, ist vorab dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover durch eine schalltechnische Stellungnahme einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG nachzuweisen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Richtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten werden können (siehe auch Anhang A - Hinweis zum Immissionsschutz).

1.9 In der nördlichen Hälfte des Abbaufeldes E dürfen Abraum- und Trockenabbauarbeiten nur für jeweils 8 Stunden pro Tag im Zeitfenster zwischen 7.00 und 20.00 Uhr durchgeführt werden.

1.10 Bei Windrichtung auf die Wohnbebauung und zu beobachtender Staubentwicklung ist durch geeignete Befeuchtung die Staubreisetzung zu minimieren.

## 2. Technische Planung / Abbaubetrieb / Bodenmanagement

### 2.1 Genehmigungs-, Abbaugrenzen und Sicherheitsabstände

2.1.1 Die Grenzen der Abbauabschnitte sind vor Beginn des jeweiligen Abbauabschnittes durch Grenzsteine nachzuweisen. Auf Anforderung der Region Hannover sind die Grenzen des Abbaugebietes durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro feststellen zu lassen.

2.1.2 Grenzsteine und Vermessungsmale sind während des Abbaues zu schützen. Im Falle abbaubedingter Beseitigungen bzw. Veränderungen öffentlicher Grenzsteine oder Vermessungspunkte hat der Abbauunternehmer unverzüglich für die ordnungsgemäße Wiederherstellung zu sorgen.

2.1.3 Während des Abbaubetriebes sind die festgelegten Sicherheitsabstände der Abgrabung zu den angrenzenden Grundstücken und Gehölzen nachzuweisen. Die genehmigten Abbaugrenzen sind in der Natur durch mindestens 1 m hohe und 10 cm starke weiße Rundhölzer oder Eisenpfosten, die im Abstand von höchstens 50 m einzugraben sind, deutlich sichtbar zu machen. Gleichwertige Markierungen (z.B. Zäune) können von der Region Hannover zugelassen werden. Die Markierungen sind spätestens zu Beginn eines neuen Abbauabschnittes zu errichten.

Verwallungen um das Abbaugebiet werden ausdrücklich nicht zugelassen.

2.1.4 Während des Abbaus sind folgende Sicherheitsabstände mindestens einzuhalten:

- 10m von allen das Abbaugebiet umgebenden Wirtschaftswegen (auch denen, die das Abbaugebiet durchschneiden)
- 5 m zu den angrenzenden Ackerflächen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen
- 10m zu den Gehölzen, die gemäß Auflage Ziffer II Nr. 4. 2.1.6 zu schützen und zu erhalten sind.

2.1.5 Die Betriebsflächen und die Bereitstellungsflächen für Boden dürfen nicht auf den frei zu haltenden Sicherheitsstreifen angelegt werden.

2.1.6 Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Auf der gesamten Abbaustelle sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen gem. DIN 18 920 zu schützen. Insbesondere der Stamm- und Wurzelbereich von Gehölzen ist vor jeglicher Beeinträchtigung z.B. durch Abgrabung, Befahren und Aufbringen von Ablagerungen durch Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18 920 im Kronentraufbereich gegen den Baustellenverkehr u. a. Abbautätigkeiten abzugrenzen.  
Besonderes Augenmerk ist auf die wertvolle Alteiche östlich des Abbaufeldes D2 zu richten.

## 2.2 Abbautiefe, Böschungsherrichtung, Standsicherheit, Umgang mit grubeneigenem Bodenmaterial

2.2.1 Der Abbau wird in den Abschnitten B, E, D1 und D2 jeweils bis zur Kiessandbasis geführt (siehe Anlage 10 des Antrages).

2.2.2 Die Böschungen sind jeweils mindestens standsicher entsprechend den Ergebnissen des Standsicherheitsgutachtens herzustellen:

Überwasserböschung: H:L = 1:2,

abweichend hiervon ist die Überwasserböschung der Gewässer entlang des Katenser Weges (Ostböschung) mit einer flacheren Neigung von mindestens H:L = 1:2,5 herzustellen,

Wasserwechselzone: H:L = 1:5,

Sukzessionszonen im Randbereich des Abbaus: H:L = 1:3 bis 1:8,

Unterwasserböschung H:L 1:3

Die konkrete, teilweise flachere Böschungsgestaltung hat direkt im Rahmen der Abbautätigkeit aus dem anstehenden Material, bzw. unmittelbar an den Abschluss der Abgrabungstätigkeit im jeweiligen Abbauabschnitt entsprechend der Herrichtungsplanung und den Planungen im LBP (siehe Herrichtungsplan Plan-Nr. 3.1, Stand 25.09.2020, Anlage 18 a) zu erfolgen.

Im Abbauabschnitt B sind die geplanten Böschungen durch die Umlagerung von anstehendem Material herzustellen (siehe auch Abschnitt 10.3 des LPB vom 25.09.2020).

2.2.3 Für den Fall, dass während des Abbaus gegenüber dem Standsicherheitsgutachten veränderte Verhältnisse angetroffen werden, ist umgehend eine geotechnische Neubeurteilung durch einen Gutachter einzuholen und der Region vorzulegen.

2.2.4 Die Einhaltung der Sicherheitsabstände und Böschungsneigungen ist mindestens einmal jährlich durch Vermessung und Lotung in einer entsprechenden

Kartendarstellung nachzuweisen und mir jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

## 2.3 Bodenschutzrechtliche Regelungen

- 2.3.1 Der Umgang mit grubeneigenem Bodenmaterial hat grundsätzlich nach den Vorgaben der Anlagen Ziffer II Nr. 4. 2. und 3.2 bis 3.7 sowie unter Beachtung der Regelwerke der DIN 19731:1998-05 und DIN 18915:2018-06 zu erfolgen.
- 2.3.2 Der entnommene Oberbodenmaterial ist bis zu seiner Verwertung als temporärer Wall oder kulturfähige Bodenschicht gegen Verdichtung und Vernässung zu schützen. Die temporären Erdwälle sind nach Fertigstellung z.B. mit einer Wildrasenmischung zu begrünen.
- 2.3.3 Die Beseitigung der auf den Teilflächen vorhandenen, jahreszeitlich bedingten landwirtschaftlichen Vegetation soll erst unmittelbar vor Beginn der Aufnahme der jeweiligen Gewinnungsarbeiten erfolgen. Der Beginn dieser Abbauarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen; an Region Hannover, Team Bodenschutz Ost, Postfach 147, 30001 Hannover.
- 2.3.4 Im Abbaugelände gewonnener Oberboden, ist, sofern dieser nicht zur planmäßigen Wiederherrichtung der Flächen vor Ort eingesetzt werden kann, zu veräußern oder zu laden und anderenorts zu verwerten.

## 2.4 Denkmalschutzrechtliche Regelungen

- 2.4.1 Der Beginn des Oberbodenabtrages in den einzelnen Abbauflächen ist mindestens vier Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover, OE 63.02, Postfach 147, 30001 Hannover zu richten.
- 2.4.2 Im Vorfeld des geplanten Oberbodenabtrages und mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei Monaten ist mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarer, zahnloser Grabenräumschaufel nach Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover ein 35 m-Suchschnittraster (Suchschnittbreite: 6 m) über die jeweilige Abbaufläche zu legen, um zu überprüfen, inwieweit Bodendenkmale betroffen sind. Die Anlage der Suchschnitte ist von einer qualifizierten Fachkraft (geprüfte/r Grabungstechniker/in mit nachweislich ausreichend Berufserfahrung) zu begleiten. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft erfolgt durch die Antragstellerin und ist vor der Auftragsvergabe mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.
- 2.4.3 In den Bereichen, in denen Bodendenkmale aufgedeckt werden, sind die Suchschnitte unter Einsatz des o. g. Geräts und unter Begleitung der o. g. Fachkraft flächig zu erweitern. Die aufgedeckten Befunde/Funde sind unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungsfacharbeiter/in, Grabungshelfer) sach- und fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen.
- 2.4.4 Die Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover übt die Aufsicht über die archäologischen Maßnahmen aus. Über wissenschaftliche Ergebnisse und

Funde ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover unverzüglich und unmittelbar zu unterrichten.

- 2.4.5 Im Vorfeld der unter der Auflagen Ziffer II Nr. 4. 2.4 genannten Maßnahmen zu den denkmalschutzrechtlichen Regelungen ist von der beauftragten archäologischen Fachkraft bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover eine Aktivitätsnummer, beim Auftreten archäologischer Funde/Befunde auch eine Fundstellenbezeichnung, zu beantragen.
- 2.4.6 Ein Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens vier Wochen, der Abschlussbericht spätestens sechs Monate nach Beendigung der jeweiligen Teilmaßnahme gleichzeitig mit der Gesamtdokumentation und der Dokumentation der Funde vorzulegen
- 2.4.7 Die Übergabe der Gesamtdokumentation erfolgt an die Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover.
- 2.4.8 Es gelten die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen in der jeweils aktuellen Fassung und die Dokumentationsrichtlinien der Region Hannover, Archäologische Denkmalpflege in der jeweils aktuellen Fassung. Abweichungen davon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover.

## 2.5 Nutzung fremder Flurstücke

- 2.5.1 Der temporäre Durchstich durch den Haarschlagweg für das Durchschwimmen des Saugbaggers vom Abbaufeld B in das Abbaufeld E ist rechtzeitig vor Beginn der Abbauphase 3 beim Realverband der Verkopplungsinteressenten Uetze anzuzeigen. Auf die Bedingung Ziffer II Nr. 2. 3. wird verwiesen.
- 2.5.2 Der Rückbau des Durchstichs hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, so dass im Anschluss uneingeschränkter landwirtschaftlicher Verkehr auf dem Wirtschaftsweg möglich ist.
- 2.5.3 Die geplante Rohrbrücke über den Haarschlagweg ist zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs in einer Breite von mindestens 9 m und einer lichten Durchfahrtshöhe von 5 m auszuführen.
- 2.5.4 Es ist während der gesamten Abbauphase sicherzustellen, dass von der Rohrbrücke keinerlei Gefahren oder Beeinträchtigungen für die Nutzer des jeweiligen Wirtschaftsweges ausgehen.
- 2.5.5 Die Fahrbahn des Schafstallweges ist während der Dauer des Abbaus inklusive der Seitenräume zu unterhalten.

## 2.6 Errichtung / Aufhebung befestigter Oberflächen

- 2.6.1 Die Anlage von befestigten Baustraßen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Als Befestigungsmaterial für Betriebsflächen und Baustraßen dürfen

nur Naturmineralgemische oder unbelasteter mineralischer Bauschutt mit einer Mächtigkeit von maximal 0,50 m verwendet werden. Unbelasteter Bauschutt besteht aus rein mineralischen Materialien wie Betonbruch, Ziegelbruch, Mauerwerk, Steinbaustoffe, Kalksandsteine, Keramikfliesen, Dachziegel. Die Unbedenklichkeit des verwendeten Materials entsprechend der Zuordnungswerte für Feststoff und Eluat für Recyclingbaustoffe bzw. nicht aufbereiteten Bauschutt gem. Tab. II.1.4-5 und Tab. II.1.4-6, LAGA M 20 v. 06.11.2003, ist auf Anforderung jederzeit nachzuweisen.

### **3. Wasserwirtschaft**

- 3.1 Der Nassabbau innerhalb des Abbaustätte hat gemäß der Planung (siehe Anlagen 14 -15a) zu erfolgen.
- 3.2 Es sind 3 neue Grundwassermessstellen (GWM) im direkten An- und Abstrom der geplanten Auskiesung bis zum 31.12.2021 abzuteufen. Die Lage der GWM ist entsprechend der Anlage D1 des Durchführungsplanes zum Grundwassermonitoring im KW Uetze vom 25.02.2020 aus der Anlage 4 der „Ergänzenden Stellungnahmen“ vom 26.02.2020 auszuführen. Die Ausbaudokumentation ist der Region bis zum 30.02.2022 zuzuleiten.
- 3.3 Jeweils direkt nach Offenlegung des Grundwassers im nächsten Bauabschnitt ist ein weiterer Lattenpegel zu errichten und auf mNN einzumessen. Die Einmessdaten sind der Region zuzuleiten.
- 3.4 Die gemäß Durchführungsplan zum Grundwassermonitoring im Untersuchungsgebiet vorhandenen und noch zu errichtenden Grundwassermessstellen sowie die Lattenpegel in den Abbaugewässern sind für die Dauer des Bodenabbaus in einem jederzeit funktionstüchtigen, technisch einwandfreien Zustand zu erhalten und ggf. auf Kosten der Genehmigungsinhaberin zu ersetzen.
- 3.5 Im erweiterten Messnetz sind monatliche Stichtagsmessungen durchzuführen (Standrohrspiegelhöhen und Pegelstände messen, auf m NHN beziehen und dokumentieren).
- 3.6 In einem Lageplan sind die GWM, die Lattenpegel und die Seemessstellen zu erfassen und jeweils aktuell zu halten. Bei Änderungen ist der Region ein aktualisierter Lageplan zu übersenden.
- 3.7 Zukünftig ist jährlich an einem festen Tag zwischen Februar und April eine Probenahme für die Beschaffenheitsanalytik an den folgenden Grundwassermessstellen durchzuführen: GWM 1, GWM 2, GWM 9, GWM 11 den zwei neu zu errichtenden GWM 14 und GWM 15 und an den Seemessstellen in den Abschnitten A und D1 jeweils 1 m unter der Wasseroberfläche und einen Meter über der Sohle im zentralen Bereich des Gewässers.  
Vor jeder Beprobung ist der ungestörte Grundwasserwasserstand zu messen und aufzuzeichnen. Die Ergebnisse der jährlichen Beprobung sind mir unaufgefordert bis zum 31.01. des Folgejahres möglichst in digitaler Ausfertigung vorzulegen.

- 3.8 Die Auswertungen entsprechend dem Durchführungsplan sind der Region jeweils zum 31.01. des Folgejahres zuzuleiten. (Standrohrspiegelhöhen, Pegelstände auf NHN bezogen, Gangliniendarstellung, Grundwasserhöhengleichpläne jeweils Jahreshoch- und Jahrestiefstand und die Grundwasser- und Seewasseranalytik).
- 3.9 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist die Region Hannover, Team Gewässerschutz, unverzüglich zu verständigen.
- 3.10 Das Betanken und Befüllen von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen und Maschinen und mobilen Tankanlagen hat ausschließlich durch Straßentankwagen mit GGVSE/ADR-Zulassung zu erfolgen. Der Befüllvorgang hat im Vollschauchsystem mit selbstständig schließendem Zapfsystem und mit maximalem Volumenstrom von 200 l/min zu erfolgen. Bei der Verwendung zugelassener, mobiler Tankanlagen innerhalb des Betriebsgeländes sind ebenfalls die Anforderungen GGVSE zu beachten. Jegliche Handbetankung mittels Kanister ist ausdrücklich verboten.
- 3.11 Auf der Abbaufäche selbst ist die Errichtung einer Eigenbedarfstankstelle und die Lagerung wassergefährdender oder brennbarer Flüssigkeiten sowie eine Betankung der eingesetzten Gerätschaften grundsätzlich nicht zulässig.
- 3.12 Im Bereich der Betriebsfläche sind eine mobile Auffangwanne mit mindestens 100 Liter Auffangvolumen und mindestens 40 Liter wasserabweisender Allwetterölbinder witterungsgeschützt vorzuhalten.
- 3.13 Alle Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sind im gesamten Abbaubereich ausdrücklich untersagt.

#### **4. Eingriff, Ausgleich, Kompensation und Wiederherrichtung**

- 4.1. Die Herrichtung der Bodenabbaustelle hat entsprechend der Herrichtungsplanung zu erfolgen. Die Uferböschungen sind entsprechend dem Herrichtungsplan Plan-Nr. 3.1, Stand 25.09.2020, Anlage 18 a, anzulegen. Die Größe der Flachwassertümpel darf die Flächengröße von 500 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Sämtliche Flachwassertümpel sind als Voraussetzung für ihre Eignung als Amphibiengewässer durch einen mindestens 5,0 m breiten Damm vom Hauptgewässer abgetrennt herzustellen, hierbei soll die Höhe der Dämme jeweils 20 cm über dem mittleren WSP betragen.
- 4.2. Das Renaturierungsziel ist die Herstellung naturnaher Landschaftsseen. Jegliche Nutzung, die diesem Ziel widerspricht, wie Baden, Camping, Bootssport, Befahren der Ufer, Beschädigen der Vegetation, Verändern der Ufer etc. ist unzulässig.
- 4.3. Für die Herrichtung des geplanten Zustandes darf ausschließlich Abraum vom Standort selbst (Eigenmaterial) verwendet werden.

- 4.4. Ein Auftrag von Oberboden im Abbaugebiet hat grundsätzlich zu unterbleiben, außer ggf. auf Pflanzflächen.
- 4.5. Auf Kompensationsflächen dürfen keine Wälle aufgebracht werden.
- 4.6. Die Ausgleichsmaßnahmen sind, dem Abbaufortschritt folgend, bereits während der Abbauphasen umzusetzen.
- 4.7. Spätestens bei Stilllegung oder Beendigung des Bodenabbaues sind alle Ablagerungen, Geräte, Markierungen, Zäune, sonstige Anlagen und Baustoffe vom Abbaugelände zu beseitigen. Ggf. aus Fremdmaterial hergestellte Baustraßen sind zurückzubauen. Die Flächen sind nach erfolgter Tiefenauflockerung der natürlichen Entwicklung entsprechend dem Herrichtungsplan zu überlassen.
- 4.8. Böschungen und Sicherheitsstreifen sind der Sukzession zu überlassen. Eventuell notwendige Ansaaten dürfen nur in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover und nur unter Verwendung von zertifiziertem Regio-Saatgut erfolgen. Wasserpflanzen dürfen nicht eingesetzt werden. Die in den Flachwasser- und Sumpfbereichen herzustellenden naturnahen Kleingewässer sind für die Dauer des Abbaus jeweils alle 4 – 5 Jahre von auflaufenden Gehölzen freizustellen.
- 4.9. Für das entstehende Hegerecht für die 5 Gewässer ist nach Beendigung des Bodenabbaus, vor Abschluss der Renaturierung, ein mit der Naturschutzbehörde abzustimmender Hegeplan zu erstellen, der eine extensive fischereiliche Nutzung der Gewässer unter Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes vorsieht, wie z.B. Konzentration der Angelnutzung auf Teilbereiche, Fütterungsverbot, Verbot des Einsatzes von Karpfen und Etablierung von gefährdeten / geschützten gewässertypischen Arten.
- 4.10. Die Kompensationsmaßnahme „Eichenreihe“ im Norden von Abbaufeld E ist, wie beantragt, als vorgezogener Ausgleich, vor der Abholzung der Eichenreihe in Abbaufeld B, vorzunehmen. Die Grundfläche der Kompensationsmaßnahme darf die Mindestbreite von 20 m nicht unterschreiten. Die Grundfläche hat ausschließlich Naturschutzzwecken zu dienen, jegliche andere Nutzungsform ist untersagt. Die Grundfläche ist gegen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen mit Eichenspaltpfählen auszumarken. Mit Aufnahme der Abbautätigkeit im Abbaufeld E ist die Kompensationsfläche durch einen festen Zaun einzufrieden.
- 4.11. Als Pflanzmaterial sind gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden. Die Herkunft ist durch Vorlage eines Lieferscheins nachzuweisen.  
Der Erfolg sämtlicher Anpflanzungen ist durch eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege zu gewährleisten, in der ausreichende Wässerungen vorzunehmen und als Pflanzmaterial sind gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden. Die Herkunft ist durch Vorlage eines Lieferscheins nachzuweisen.  
Der in der Pflanzliste genannte Hartriegel ist als nicht gebietstypische Pflanze zu streichen.

Der Erfolg sämtlicher Anpflanzungen ist durch eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege zu gewährleisten, in der ausreichende Wässerungen vorzunehmen und die Pflanzen vor Wildverbiss zu schützen sind. Ausfälle sind zu ersetzen, hierfür ist ebenfalls eine mindestens 3-jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten.

Die Pflanzanweisungen des LBP sind zu befolgen.

- 4.12. Die Anlage der 2 Stück vorgesehenen Blüh-/Brachestreifen hat durch Grünlandumwandlung auf bis dahin ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb oder im näheren Umfeld des Antragsgebietes zu erfolgen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- a) Die Streifen müssen eine Mindestgröße von je 2.000 m<sup>2</sup> und eine Mindestbreite von je 10 m aufweisen,
  - b) sie dürfen nicht parallel zu Wirtschaftswegen oder Waldrändern angelegt werden,
  - c) es ist ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden,
  - d) die konkrete Lage der Flächen sind ist mit der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover rechtzeitig abzustimmen (zu empfehlen ist eine Abstimmung einige Monate vor Beginn des Abbau-Abschnitts D2),
  - e) Die Maßnahmen sind durch Baulast, Grunddienstbarkeit oder Reallast zugunsten der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Region Hannover rechtlich zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist der UNB vorzulegen.

## **5. Arbeitsschutz**

- 5.1. Die innerbetrieblichen Verkehrswege sind so anzulegen und zu unterhalten, dass das sichere Befahren mit den jeweils erforderlichen Fahrzeugen jederzeit dauerhaft gewährleistet ist. Entlang der Grubenkanten sind die Fahrwege gegen Überfahren bzw. Absturz zu sichern (z.B. durch Aufschüttungen, Leitplanken, Freisteine, Schrammborde).
- 5.2. Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten durch Arbeitslärm nicht gefährdet werden; der Lärm an den Arbeitsplätzen soll dabei einen Beurteilungspegel von 85 dB(A) nicht überschreiten. Reichen die technischen Maßnahmen nicht aus, so sind den Beschäftigten persönliche Gehörschutzmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung des Gehörschutzes ist durch Belehrung, Anordnung und Überwachung sicherzustellen.
- 5.3. Ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien, auf denen nicht nur vorübergehend Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten so einzurichten und zu unterhalten, dass die Arbeitnehmer gegen Witterungseinflüsse geschützt sind. Ist dies nicht möglich, sind den im Freien beschäftigten Arbeitnehmern Regenschutzkleidung und/oder Winterschutzkleidung (Hosen, Jacken, Schuhe Handschuhe, Ohren- und Kopfschutz) kostenlos

zur Verfügung zu stellen. Die Winterschutzkleidung ist zumindest in der Zeit vom 1.11. bis 31.03. zur Verfügung zu stellen.

- 5.4. Die Ergebnisse der technischen Prüfungen der eingesetzten Arbeitsmittel (z.B. Radlader, Bagger, Raupe, Förderbänder) sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen, (ggf. Eintrag in einem Prüfbuch), spätestens jedoch bei den regelmäßig wiederkehrenden Grubenschauen.
- 5.5. Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb der Grube müssen während der Benutzung bei Dunkelheit beleuchtet sein. Die Beleuchtung hat eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 50 Lux aufzuweisen.
- 5.6. Das Abbaunternehmen hat dafür zu sorgen, dass Alarm- und Kommunikationssysteme in der Bodenabbaustätte vorhanden sind, die im Bedarfsfall die Einleitung unverzüglicher Hilfs- oder Rettungsmaßnahmen ermöglichen.
- 5.7. Soweit Einzelarbeitsplätze im Abbaubereich auch vorübergehend organisatorisch nicht vermieden werden können, sind den Beschäftigten Rufeinrichtungen zur Verfügung zu stellen (willensunabhängige Personen-Notsignalgeräte etc.)
- 5.8. Auf dem Grubengelände ist mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13169 bereitzuhalten. Der Inhalt ist nach Entnahme von Gegenständen wieder auf den ursprünglichen Zustand zu ergänzen.

## **5. Auflagenvorbehalt**

Der Planänderungsbeschluss steht gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass Inhalts- und Nebenbestimmungen nachträglich sowie auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, erlassen, geändert oder ergänzt werden können.

## **TEIL B: BEGRÜNDUNG**

### **III. Begründung**

#### **1. Sachverhalt/Verfahren/Historie:**

Die Fa. Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH ist als Genehmigungsinhaberin und Betreiberin der Abbaustätte seit vielen Jahren mit der Gewinnung von Sanden und Kiesen in der Gemarkung Uetze befasst. Mit Planfeststellungsbeschluss zum Bodenabbau vom 19.10.2004, geändert mit Bescheiden vom 05.08.2010 und 03.11.2011, wurde seinerzeit der Fa. Helmut Himstedt GmbH & Co. KG die Genehmigung zum Bodenabbau befristet bis zum 31.12.2030 erteilt. Die Fa. Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH ab 01.01.2010 in die Rechte und Pflicht der Genehmigung eingetreten. Rechtsnachfolgerin ist die Holcim Kies und Splitt GmbH.

Die Firma Holcim Kies und Splitt GmbH hat am 29.08.2019 einen Antrag auf Änderung und Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m §§ 108 und 109 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Änderung und Erweiterung eines Bodenabbauvorhaben Kiessandgewinnung im kombinierten Trocken- und Nassabbauverfahren unter Freilegung des Grundwassers in Uetze, Gemarkung Uetze beantragt. Das Verfahren beinhaltet eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Schaffung eines dauerhaften Gewässers nach Abbauende erfüllt mit der Erweiterung den Tatbestand „Herstellung eines Gewässers“ im Sinne des § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), so dass zur Entscheidung über den Antrag insgesamt ein Planfeststellungsverfahren zu führen ist.

Das Planfeststellungsverfahren hat konzentrierende Wirkung nach § 75 VwVfG und beinhaltet daher alle nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, somit auch die nach dem Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) erforderliche Bodenabbau-genehmigung.

Ein Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Beteiligt wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit Schreiben vom 06.09.2019 mit einer Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.10.2019. Eine Mitteilung gemäß § 38 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) i. V. m. mit § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgte an die anerkannten Naturschutzverbände ebenfalls mit Schreiben vom 06.09.2019. Bei der Rückmeldung des Verbandes mit dem Wunsch einer Beteiligung erfolgte eine Beteiligung mit einer Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.10.2019. Fristverlängerungen wurden im Einzelfall in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin gewährt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie konnten in der Zeit vom 19.09. bis einschließlich 21.10.2019 im Fachbereich Bürgerservice, Bauen und Verkehr der Gemeinde Uetze eingesehen und bis einschließlich 05.11.2019 Einwendungen vorgebracht werden. Dies wurde im Marktspiegel Uetze vom 18.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer wurden mit Schreiben vom 18.09.2019 gesondert auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Weiterhin waren die Unterlagen online auf der Homepage der Region Hannover unter [www.hannover.de](http://www.hannover.de) in der Zeit vom 09.09. bis einschließlich 30.10.2019 einsehbar. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass im Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werde.

Der Erörterungstermin wurde im Marktspiegel Uetze und online auf der Homepage der Region Hannover unter [www.hannover.de/bekanntmachungen](http://www.hannover.de/bekanntmachungen) am 22.06.2020 bekannt gemacht.

Die Unterlagen und die Bekanntmachung des Erörterungstermin wurden zudem im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> bekannt gemacht.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 08.07.2020 in nichtöffentlicher Sitzung erörtert.

## 2. Zulässigkeit des Vorhabens

Die Abbaufäche liegt innerhalb des **Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung** des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) der Region Hannover, sodass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist.

**Städtebauplanerische Belange** stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Uetze mit dem Bodenabbau vereinbar ist. Darüber hinaus erfolgte eine Abstimmung mit der Gemeinde hinsichtlich des zukünftigen Verlaufs der angrenzenden Ortsentlastungsstraße.

Das geplante Vorhaben stellt einen **Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild** im Sinne des § 14 BNatSchG dar, der mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sowie den Konkretisierungen dieses Beschlusses kompensiert werden kann.

**Wasserrechtliche Gründe**, die zu einer Versagung des beantragten Vorhabens führen könnten, liegen nicht vor. Die Planfeststellung enthält Nebenbestimmungen, aufgrund derer nachteilige Auswirkungen verhütet werden.

**Immissionsschutzrechtliche Belange** stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Auf der Grundlage der eingereichten Schalltechnischen Untersuchung können relevante betriebsbedingte Lärmimmissionen in der zum Vorhaben benachbarten Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Die Antragstellerin hat zur Vermeidung von relevanten Geräusch- und Staubemissionen jedoch die Auflagen Ziffer II Nr. 4. 1.8 bis 1.10 einzuhalten.

**Denkmalschutzrechtliche Gründe** stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Den diesbezüglichen Anforderungen gemäß der Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde der Region Hannover wird mit Aufnahme der Auflagen Ziffer II Nr. 4. 2.4.1 bis 2.4.8 Rechnung getragen.

In den vergangenen Jahren sind im Umfeld der Änderungs- und Erweiterungsflächen bei der Anlage von Windenergieanlagen weitere archäologische Fundstellen bekannt geworden, die das bislang nur lückenhafte Bild der prähistorischen Landnutzung in diesem Bereich stetig verdichten. Daher ist nun auch auf den Änderungs- und Erweiterungsflächen unbedingt mit weiteren archäologischen Fundstellen zu rechnen, bei denen es sich um Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) handelt.

Um sicherzustellen, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer endgültigen Zerstörung durch den Bodenabbau erkannt, sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden, bedürfen die mit dem Abbauvorhaben verbundenen Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 NDSchG in Verbindung mit § 12 NDSchG. Darin werden der Antragstellerin Auflagen/Bedingungen gemacht, welche als denkmalrechtliche Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

### 3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. d. F. v. 18.12.2019 handelt es sich bei dem beantragten Bodenabbau um ein Vorhaben für das nach Anlage 1 Nr. 1 des Gesetzes aufgrund einer überplanten Gesamtfläche von rd. 64,8 ha (hierin enthalten 9,1 ha Erweiterungsfläche) in allen Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie umfasst gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonst. Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander.

Auf der Grundlage der erfolgten Fachgespräche wurde durch die Vorhabenträgerin der nach § 16 UVPG zu vorzulegende UVP-Bericht erstellt und als integrierter Bestandteil den Antragsunterlagen zur Vorlage am 28.08.2019 beigelegt. Um die Änderungen aufgrund der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde darzustellen, wurde die UVS überarbeitet am 19.10.2020 erneut eingereicht.

Die ermittelten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter und die im Rahmen des UVP-Berichtes eingehender untersuchten potenziellen Beeinträchtigungen sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

Schutzgut	Mögliche Auswirkungen / potenzielle Beeinträchtigungen
1. Mensch	1.1 Auswirkungen auf die Qualität des Wohnumfeldes und die menschliche Gesundheit durch Lärmemissionen ausgehend von der Bodenabbaustelle und entlang der Transportwege, insbesondere für eine im aktuellen Flächennutzungsplan vorgesehene Wohnbaufläche entlang des südwestlichen Ortsrandes von Uetze, direkt angrenzend an das bereits genehmigte Teilabbaugelände.  1.2 Beeinträchtigung des landschaftsgebundenen Erholungspotenzials durch Veränderung des Landschaftsbildes
2. Tiere und Pflanzen / Biotop	2.1 Eingriff in Natur und Landschaft - Verlust oder Beeinträchtigung von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung und allgemeiner bis geringer Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten  2.2 Beeinträchtigung des Lebensraums für besonders geschützte Arten
3. Boden	3.1 Dauerhafte Verluste von Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III einer fünfstufigen Skala)  3.2 Schädliche Änderung des Bodengefüges und Bodendegradierung durch unsachgemäße Lagerung vorübergehend entnommener Bodenmassen, Bodenverdichtung und durch Befahren der Flächen und Materiallagerung

4. Wasser	<p>4.1 Auswirkungen von Änderungen der Grundwassersituation (mittlere Grundwasserstände und Fließrichtung) in der Umgebung der geplanten Nassabbaufäche</p> <p>4.2 Risiko einer Verunreinigung des Grundwassers durch Freilegung des Grundwassers in Verbindung mit unsachgemäßem Umgang oder durch Unfälle mit Betriebs- und Kraftstoffen</p>
5. Klima, Luft	5.1 Staub- und Abgasimmissionen in Folge des Fahrzeug- und Maschineneinsatzes in der näheren Umgebung der Bodenabbaustelle.
6. Landschaft	<p>6.1 Verlust landschaftsprägender Oberflächenstruktur und bislang vorhandener Nutzungsformen, allerdings ist der Antragsbereich aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung nur der Wertstufe III, bzw. der Erweiterungsbereich nur der Wertstufe II zuzuordnen.</p> <p>6.2 Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes durch vorübergehende Reliefierung des Geländes in Folge der Bodenentnahmen und Anlage von größeren Wasserflächen</p>
7. Kultur- und sonst. Sachgüter	7.1 Im Umfeld sind archäologische Fundstellen bekannt. Auf der Erweiterungsfläche ist daher auch mit Funden und Befunden zu rechnen.

Die nach § 17 UVPG vorgegebene Behördenbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte innerhalb des bereits oben genannten Beteiligungsverfahrens. Die im Rahmen der Stellungnahmen und beim Erörterungstermin vorgetragene Einwendungen und Hinweise wurden erörtert und im Einzelnen abgewogen.

Die nach § 18 UVPG vorgegebene Beteiligung und Information der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (UVP-Bericht) erfolgte im Rahmen des durchgeführten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Die von zwei Anwohnern, bzw. Beauftragten vorgetragene Hinweise und Bedenken wurden im Erörterungstermin behandelt und konnten ausgeräumt werden.

Die Beeinträchtigungsrisiken für Natur und Umwelt auf der Grundlage des UVP-Berichtes einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen bzw. Hinweisen der Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

Schutzgut	Beeinträchtigungsrisiko	Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung bzw. zum Ausgleich
1. Mensch	Negative Auswirkungen auf die Qualität des Wohnumfeldes und die menschliche Gesundheit durch Lärm, Staub-	Die Minimierung der von der Bodenabbaustelle ausgehenden Lärmemissionen wird durch verbindliche Einschränkung bei den Betriebszeiten (keine Nachtarbeit, nur werk-

	und Schadstoffemissionen grundsätzlich möglich	tags) gewährleistet. Der besonderen Situation im nördlichen Bereich des Teilabschnittes E wird durch eine weitere Beschränkung der Abraum- und Trockenabbau-arbeiten auf 8 Stunden pro Tag innerhalb des Zeitrahmens zwischen 7.00 und 20.00 Uhr Rechnung getragen. Maßnahmen gegen Staubimmissionen, siehe Pkt. 5.
2. Tiere und Pflanzen/ Biotope	<p>Verlust von geringwertigem Sand-Acker.</p> <p>Verlust von Flächen mit Bedeutung als Nahrungs- und Bruthabitat für die Avifauna (Ackerfläche und Strauch-Baumhecke) und insbesondere für die Feldlerche (gesetzl. besonders geschützte Art) nicht vermeidbar</p> <p>Allg. Biotopverlust</p>	<p>Für die Brutvögel im Bereich der Strauch-Baumhecke erscheint ein Ausweichen in benachbarte, z.T. neu angelegte Lebensräume möglich. Die Strauch-Baumhecke wird durch eine vorgezogene Pflanzung ersetzt.</p> <p>Grundsätzlich findet ein Abräumen des Oberbodens zur Vorbereitung des Abbaus nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. jeweils außerhalb der gesetzlich geschützten Vogelbrutzeit statt. Der Zeitraum für die Fällung der Baumreihe im Abbaubereich B wird analog zum Schutzzeitraum für Fledermäuse festgelegt (01.12.-28.02.).</p> <p>Die zu erhaltenden Baum-Strauchhecken sind vor Beeinträchtigung zu schützen und die Vegetationsstrukturen im Abbaubereich A sind zu erhalten.</p> <p>Eventuell notwendige Beleuchtung wird insektenschonend gestaltet (LED-Technik mit max. 3.000 Kelvin, Lichtausstrahlung nach unten, insektendichte Lampenkonstruktion).</p> <p>Vorsorglich wird im Abstand von 200 m zu den genehmigten WEA südlich Abbaubereich D2 auf eine Randbepflanzung verzichtet, um Leitstrukturen zu vermeiden, die das Schlagrisiko für jagende Fledermäuse erhöhen könnten.</p>
3. Boden	<p>Verlust von Böden der Wertstufe III, Böden die durch die intensive ackerbauliche Nutzung, durch Düngung und Verdichtung erheblich vorbelastet sind.</p> <p>Mögliches Eintreten irreversibler, schädlicher Bodenveränderung (Bodenverdichtung und Bodendegradierung) durch Maschineneinsatz und unsachgemäße Bodenlagerung, Erosionsgefahr</p>	<p>Der humushaltige Oberboden ist getrennt zu lagern und außerhalb der Oberflächengewässer weiter zu verwenden oder zu veräußern.</p> <p>Der verdichtungsempfindliche Sandlöss in den Bereichen B-Westhälfte und D2 darf nur in Zeiträumen befahren werden, in denen die Sandlöss-Decken maximal schwach frisch sind.</p> <p>Die Kammerung der Abbaugewässer und die Herstellung von Flachwasserzonen mit sich dort ansiedelnder Wasser- und Sumpflvegetation schützt vor Erosion durch Wellenschlag und Wind.</p>
4. Wasser	Risiko einer Verunreinigung des Grundwasserkörpers durch das Einbringen grundwassergefährdender Stoffe im Bereich des freigelegten	Es werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen mit wassergefährdenden Betriebs- und Kraftstoffen getroffen. Der Saugbagger wird elektrisch angetrieben.

	<p>Grundwassers grundsätzlich möglich.</p> <p>Beeinträchtigung von Gebäuden oder Vegetation durch veränderte Grundwasserhydraulik.</p>	<p>Die Erweiterung des Pegelmessnetzes mit regelmäßiger Beobachtung der Grundwasserstände und die jährliche Beprobung des Grundwasserkörpers gewährleistet eine kontinuierliche Zustandskontrolle.</p> <p>Im Vergleich zum genehmigten Abbauzustand beträgt nach Auffassung von Dr. Köhler &amp; Pommerening 2017 die Erhöhung der Seespiegel im Endabbauzustand rechnerisch nur 0,01 m, so dass daraus keine zusätzliche Gefährdung entsteht.</p> <p>Vegetationsflächen südlich des Kiesabbaus können aufgrund des aktuell auch bei hohen Grundwasserständen mehr als 2,50 m betragenden Flurabstandes nicht beeinträchtigt werden.</p>
5. Klima, Luft	<p>Staub- und Abgas-immissionen durch Abbau- und Transportfahrzeuge</p>	<p>Die Minimierung der vom Bodenabbau ausgehenden Staubemissionen kann durch die Befeuchtung der Transportwege während der Betriebszeiten erreicht werden, ggf. sind die Arbeiten für eine gewisse Zeit zu unterbrechen. In den Abbauabschnitten E und D1 sind die Außenränder mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, um möglichst schnell die Verdriftung von Staub in die nahegelegenen Wohngebiete zu minimieren.</p>
6. Landschaft	<p>Vorübergehende Störung des gewohnten Landschaftsbildes durch abbaubedingte Geländeformationen, Materiallager und technische Betriebseinrichtungen.</p> <p>Die Beseitigung der Strauch-Baumhecke im Abbaubereich B stellt eine zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigung dar.</p>	<p>Es ist zu erwarten, dass insbesondere nach Beendigung und naturnaher Herrichtung der Abbaustätte der betroffene, ansonsten strukturarme Landschaftsraum durch die Entstehung und Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen aufgewertet wird. Die visuelle Beeinträchtigung wird durch die naturraum- und standortgerechte Gestaltung und Wiederherstellung der Abbauflächen sowie durch die frühzeitige Anlage von Hecken im Plangebiet langfristig kompensiert.</p> <p>Der Eingriff durch die Rodung der Hecke wird durch eine entsprechende, vorgezogene Pflanzung im Norden der Abbaufläche E kompensiert.</p>
7. Kultur- und sonst. Sachgüter	<p>Verlust von Kultur- und Sachgütern im Bereich der Bodenentnahmeflächen grundsätzlich möglich</p>	<p>Trotz bestehender Verdachtsmomente sind derzeit im Antragsgebiet keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Entsprechende Auflagen der Denkmalschutzbehörde dazu sind zu beachten.</p>

### Bewertung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nach § 25 UVPG

Der vorhandene Umweltzustand im Wirkungsbereich des Vorhabens und die durch den geplanten Abbau entstehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden im Rahmen des vorgelegten UVP-Berichts hinreichend erfasst und bewertet.

Bei dem beantragten Bodenabbauvorhaben handelt es sich um eine Änderung und Erweiterung eines bereits bestehenden Abbauvorhabens, welches durch seine Gesamtgröße einer genaueren Betrachtung bedarf.

Durch das Vorhaben werden weit überwiegend intensiv genutzte, strukturarme Ackerflächen in Bodenabbauflächen bzw. Abbaufolgelandschaften umgewandelt. Der unvermeidbare Verlust einer höherwertigen Biotopstruktur wird durch eine vorgezogene Ersatzpflanzung ausgeglichen. Die betriebsbedingten Umweltauswirkungen durch den Bodenabbau, wie Rohstoffverarbeitung und Transportvorgänge beschränken sich auf die unmittelbare Umgebung der Abbaustätte und werden durch organisatorische Maßnahmen so weit wie möglich, mindestens aber auf das zulässige Maß beschränkt.

Insgesamt betrachtet werden die Risiken für eine relevante Umweltbeeinträchtigung durch das Vorhaben als überwiegend gering eingeschätzt. Dies ist auch auf die überwiegend relativ geringe Empfindlichkeit der untersuchten Schutzgüter im Hinblick auf die entsprechenden Wirkfaktoren zurückzuführen. Mögliche Risiken bzw. zu erwartende Beeinträchtigungen für die Umweltmedien durch das Vorhaben lassen sich durch die genannten organisatorischen Vorgaben und technischen Vorkehrungen auf ein Minimum reduzieren oder gänzlich vermeiden. Der nicht zu vermeidende Eingriff in Natur und Landschaft wird durch den plangemäß durchzuführenden Abbau, durch die vorgesehene Wiederherrichtung der Fläche, die Ersatzpflanzung für die östliche Baum-Strauchhecke und die Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von 2 Feldlerchenrevieren vollständig ausgeglichen.

#### **4. Planrechtfertigung**

Insgesamt haben sich keine zwingenden Versagungsgründe, weder aus dem Wasserrecht noch aus dem sonstigen öffentlichen Recht, ergeben. Durch das Vorhaben ist auch keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten.

Die vorliegende Planung trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf einer am Zweck des Vorhabens gemessenen Rechtfertigung. Diese ist nur gegeben, wenn das Vorhaben gemessen an den Zielvorgaben des jeweiligen Fachplanungsgesetzes objektiv erforderlich ist. Dies setzt nicht seine Unabweisbarkeit voraus, wohl aber, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten erscheint. Dabei geht es um die Erforderlichkeit des Vorhabens überhaupt, nicht um Einzelheiten der geplanten Ausführung. Der festgestellte Plan für das Vorhaben genügt aus den nachfolgend genannten Gründen diesen Anforderungen:

Es besteht ein Bedarf an der Rohstoffgewinnung, weil eine entsprechende Nachfrage nach Sand und Kies gegeben ist. Das Abbauvorhaben ist geeignet, um die bestehende Rohstoffnachfrage zu befriedigen. Das Abbauvorhaben entspricht auch den raumplanerischen Zielen, da es als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist.

Bei der Planfeststellung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Aufgrund der im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen und Einwendungen, dem Ergebnis des Erörterungstermins, der Bewertung nach § 12 UVPG sowie der fachlichen Beurteilung durch die Region Hannover (siehe hierzu auch die vorstehenden und nachfolgenden Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss) sind keine Gründe erkennbar, die nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange und nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens einer Planfeststellung entgegenstehen. Das Vorhaben entspricht durch Nebenbestimmungen den gesetzlichen Umweltschutzanforderungen. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass die Rechte des beantragenden Unternehmens an einer wirtschaftlichen Verwertung seiner Bodenschätze und das allgemeine rechtliche Interesse an einer möglichst vollständigen Nutzung der Lagerstätte höher zu bewerten sind, als die Bedenken, die gegen das Vorhaben erhoben worden sind.

Der beantragte Bodenabbau ist mit dem öffentlichen Recht vereinbar und daher zuzulassen.

## **5. Entscheidung über Einwendungen**

Einwendungen von Privatpersonen bezüglich befürchteten Auswirkungen einer Änderung der Wasserspiegellage im Bereich von den Einwendern genannten möglicherweise empfindlichen Nutzungen, wurden durch die Erläuterung des Hydrogeologischen Gutachtens im Rahmen des Erörterungstermins Rechnung getragen und finden durch das Beweissicherungsverfahren seine Berücksichtigung.

Die vom Landvolk Hannover e.V. hergestellte Abhängigkeit der Zunahme der Gänsepopulation und damit der Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen allein von der Vergrößerung der Wasserfläche wird nicht geteilt. Als mögliche Ursache für eine mögliche Populationszunahme wird in dem guten Nahrungsangebot für die Gänse gesehen. Darüber hinaus ist die Zunahme der Gänsepopulationen ein deutschlandweit zu beobachtendes Phänomen, so dass kein ursächlicher Zusammenhang mit Nassabbaugewässern erkannt werden kann, aus welchem sich etwaige Schadensersatzansprüche begründen lassen.

Alle weiteren vorgetragenen Einwendungen haben sich durch Berücksichtigung in den ergänzten Unterlagen des Antragstellers bzw. durch Klarstellung im Erörterungstermin erledigt. Den Einwendungen wird darüber hinaus durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss ausreichend Rechnung getragen.

## **6. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit betreffend Teilfläche B / Abbau-feld B**

Die Vorhabenträgerin hat mit Antrag vom 10.12.2020 die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses zur Umsetzung von Maßnahmen der Teilfläche B im Besonderen öffentlichen und privaten Interesse beantragt (s. Anlage 0.3)

Die sofortige Vollziehung wird nach Ausübung des Ermessens gemäß § 80a Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im privaten Vollzugsinteresse des Vorhabenträgers unter Ziffer I. Nr. 7 angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse mag dahingestellt sein, da bereits das Vorliegen des Privatinteresses ausreicht, die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen.

Das besondere private Vollziehungsinteresse an einer zügigen Umsetzung des Vorhabens und des erforderlichen weiteren Abbaus im Abbaufeld B wurde glaubhaft dargelegt und überwiegt demnach das Aussetzungsinteresse sämtlicher klagebefugter Beteiligter.

Die Vorhabenträgerin ist, wie dargelegt, zur Existenzsicherung des Abbaubetriebs auf die ununterbrochene Betriebstätigkeit auf den Abbauflächen angewiesen. Eine Unterbrechung der Rohstoffgewinnung hätte nicht nur erhebliche wirtschaftliche Folgen für das Unternehmen, auch wären die Rentabilität des Standortes und damit Arbeitsplätze gefährdet.

Der Vorhabenträgerin wurde am 15.02.2021 die Genehmigung erteilt, die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Baumreihe im Abbauabschnitt B bis zum 28.02.2021 zu entfernen, unter Beachtung der naturschutzrechtlich begründeten Schutzzeiträume vom 01.03. bis zum 01.09.2021. Im Planfeststellungsverfahren wurde die Herrichtungsplanung auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde von der Vorhabenträgerin angepasst, so dass der geplante Eingriff als ausgeglichen entsprechend der Planung angesehen werden kann.

Als Ausgleich zur Entfernung der Baumreihe wurde im Winterhalbjahr 2019/2020 bereits eine Anpflanzung einer entsprechenden Baumreihe im Norden des Abbaufeldes E geschaffen (34 Eichen und begleitende Strauchpflanzung auf einer Länge von 360 m und 20 m Breite). Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde die Wirksamkeit der Abnahme für diese Ersatzpflanzung am 18.12.2020 erklärt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden alle Einwendungen der Beteiligten berücksichtigt, abgewogen und bewertet. Es besteht kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Umsetzung von Maßnahmen im Abbaufeld B und es bedarf daher im Rahmen der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit auch keiner erneuten Anhörung (vgl. Beschluss VG Hannover v. 16.05.2012, Az. - 4 B 5562/11 -).

## **7. Befristungen**

Die Berechtigung zum Bodenabbau wird antragsgemäß bis zum 31.12.2045 befristet. Der Antragsteller hat die Gründe für die beantragte Laufzeit im Verfahren schlüssig dargelegt.

Gleiches gilt für die Frist zum Abschluss der Renaturierung. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Wiederherrichtung der Abbaustätte sind bis zum 31.12.2046 umzusetzen.

## **8. Bedingungen**

### **1. Wirtschaftliche Sicherheit**

Die Festsetzung der Höhe der Wirtschaftlichen Sicherheit richtet sich nach den vorgesehenen zeitlichen Umsetzungen der Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Kostenschätzung gemäß LBP.

### **2. Verfügbarkeit der weiteren Abbauflächen**

Als Nachweis der privatrechtlichen Zustimmung der Flächeneigentümer/innen ist es erforderlich, vor Beginn des Abbauabschnittes E die Einverständniserklärungen der Eigentümer/innen der betroffenen Flurstücke in den Abschnitten E, D1 und D2 vorzulegen.

### **3. Nutzung des Haarschlagweges**

Die Nutzung des Haarschlagweges mit einer notwendigen Querung ist im bauordnungsrechtlichen Sinne nach § 4 Abs. 2 Satz 1 NBauO nur dann gesichert, wenn die Benutzung des Grundstückes für den vorgesehenen Zweck durch Baulast oder Miteigentum abgesichert ist (s. auch Anhang A zu Baulast).

### **4. Anlage zweier Blüh- u. Brachestreifen vor Räumung des Abbaufeldes D2**

Durch die aufschiebende Bedingung wird sichergestellt, dass auch beim Vorschreiten des Abbaus und nach der Rekultivierung weiterhin ausreichend Lebensräume für die geschützte Art (Feldlerche) zur Verfügung stehen.

## **9. Widerrufsvorbehalt**

Die Forderung einer wirtschaftlichen Sicherheit dient der Sicherstellung der zukünftigen Herrichtung und Renaturierung der Bodenabbaustelle und der Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen. Der Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG sichert unter Beachtung der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens lediglich die rechtzeitige Hinterlegung der Teilbeträge und ermöglicht der Genehmigungsbehörde ein Eingreifen bei Nichterfüllung.

## **10. Auflagen / Nebenbestimmungen**

Die Auflagen / Nebenbestimmungen wurden unter Berücksichtigung der allgemein verbindlichen Grundsätze und Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, unter besonderer Berücksichtigung der aufsichtsbehördlichen Pflicht zur Vorsorge und Gefahrenabwehr erlassen. Sie stellen sicher, dass das Wohl der Allgemeinheit gewahrt wird.

### **1. Allgemeines**

In den Auflagen Ziffer II Nr. 4. 1.1 bis 1.10 werden die grundsätzlichen Vorgaben beim Betrieb der Bodenabbaustätte festgelegt. Insbesondere mit den Auflagen Ziffer II Nr. 4. 1.7 bis 1.9 sind grundsätzlich einzuhaltende Festlegungen beim Umgang mit nicht grubeneigenen Materialien und den einzuhaltenden Betriebszeiten vorgegeben. Ferner sind Vorgaben zum grundsätzlichen Umgang mit den Abbauflächen vor Beginn jeglicher Abgrabungstätigkeit durch die Auflagen der Ziffer II unter Nr. 4. 2.4 aus Gründen des Denkmalschutzes formuliert.

## 2. Technische Planung / Abbaubetrieb / Bodenmanagement

### Genehmigungs- und Abbaugrenzen, Sicherheitsstreifen, Umgang mit Leitungsbauwerken:

Die Antragsunterlagen definieren die wesentlichen Vorgaben und technischen Details zum Abbau im Antragsgebiet, wie die Vorgaben zu Abstandsmaßen, Gestaltungsdetails und Herrichtungsvorgaben. Diese werden in unveränderter Form, wie beantragt, Bestandteil des festgestellten Plans. Grüneintragungen für Änderungen in den Planunterlagen wurden nicht vorgenommen. Die Nebenbestimmungen der Planfeststellung sind zu beachten.

In den Auflagen Ziffer II Nr. 4. 2.1 und 2.2 werden Genehmigungs-, Abbaugrenzen und Sicherheitsabstände festgelegt sowie, wie die Außengrenzen des Bodenabbaus und die einzuhaltenden Sicherheitsstreifen in der Örtlichkeit kenntlich zu machen sind. Dies ist erforderlich, um die Einhaltung der Abbaugrenzen vor Ort überprüfen und jederzeit einen gefahrlosen Abbaufortschritt gewährleisten zu können.

### Abbautiefe, Böschungsherrichtung, Standsicherheit und Umgang mit grubeneigenem Bodenmaterial:

Die Festlegungen zur Abbautiefe, Gestaltung der Grubenböschungen sowie zum Umgang mit grubeneigenem Boden erfolgten antragsgemäß. Die Nebenbestimmungen der Planfeststellung unter der Auflagen Ziffer II Nr. 4. 2.2. sind zu beachten.

Mit den bodenschutzrechtlichen Regelungen der Auflagen Ziffer II Nr. 4. 2.3 wurde diesen Belangen Rechnung getragen.

### Errichtung / Aufhebung befestigter Oberflächen:

Die Auflagen Ziffer II Nr. 4. 2.6 beinhaltet Festlegungen zum umweltschonenden Einsatz von Fremdmaterialien innerhalb der Abbaustätte, sowie die vollständige und rückstandsfreie Wiederherrichtung der Abbaustätte nach Abbauende.

## 3. Wasserwirtschaft

Durch die dauerhafte Grundwasserfreilegung im Zuge des voranschreitenden Bodenabbaus werden fünf Oberflächengewässer in der Flächengröße von insgesamt rund 41,5 ha entstehen. Die Auflagen Ziffer II Nr. 4. 3.1 bis 3.8 beinhalten Festlegungen zu Aufbau, Betrieb und Einsatz der vorgesehenen Einrichtungen zur Grundwasserüberwachung und stellen damit ein wichtiges Umweltmo-

monitoringinstrument über die gesamte Laufzeit des Bodenabbaus dar. Die Festlegungen der Auflagen Ziffer II Nr. 4. 3.9 bis 3.13 minimieren das Risiko des Eintretens eines betriebsbedingten Umweltschadens beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

#### 4. Eingriff, Ausgleich, Kompensation und Wiederherrichtung

Die Auflage Ziffer II Nr. 4.4.2 beschreibt das Renaturierungsziel. Die weiteren Auflagen Ziffer II Nr. 4.4 gewährleisten eine ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung der Abbaustätte in die umgebende Landschaft entsprechend den naturschutzfachlichen Rechtsvorschriften.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen sowie die Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechend dem LBP umzusetzen.

Mit der Auflage Ziffer II Nr. 4. 4.9 wird gewährleistet, dass das entstehende Heugerecht für die 5 Gewässer spätestens mit Beendigung des Bodenabbaus ausgestaltet wird.

#### 5. Arbeitsschutz

Die vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover geforderten Auflagen und Hinweise zur Arbeitssicherheit wurden mit der Plangenehmigung berücksichtigt. Bei deren Beachtung und Einhaltung sind arbeitsbedingte Unfälle und damit verbundene Risiken nicht zu befürchten.

## **TEIL C KOSTEN UND RECHTSBEHELF**

### **IV. Kostenfestsetzung**

Nach den §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle zu erheben. Sie ist gegen die Region Hannover zu richten.

## **VI. Hinweise / Allgemeine Hinweise**

Siehe Anhang A: Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2021

Im Auftrag

Britta Dirksen